

I. Allgemeines

Art. 1 Sitz und Rechtsform

Der Aargauische Feuerwehrverband (AFV), gegründet 1901, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Er ist Mitglied des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der AFV bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens im Kanton Aargau.

- a) Er vertritt die Interessen der Mitglieder und der Instruktoressen gegenüber den Behörden, der AGV und der Öffentlichkeit.
- b) Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen des Feuerwehrwesens.
- c) Er unterstützt die zuständige kantonale Instanz in der Aus- und Weiterbildung der AdF und der Instruktoressen.
- d) Er führt Kurse in Absprache mit der kantonalen Instanz durch.
- e) Er pflegt die Zusammenarbeit mit zweckverwandten Verbänden und Vereinigungen in Belangen des Feuerwehrwesens.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Dem AFV können als Mitglied angehören:

- a) Ortsfeuerwehren (inkl. deren Jugendfeuerwehren)
- b) Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen
- c) Regionale Feuerwehrverbände
- d) Ausbildungsvereinigungen
- e) Aktive und ehemalige Instruktoressen des AGV
- f) Ehrenmitglieder
- g) Passivmitglieder

Art. 4 Eintritt

Die Aufnahme in den AFV bedarf eines schriftlichen Gesuchs und erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung (DV).

Neuinstruktoressen werden automatisch Mitglied des AFV, sofern Sie nicht schriftlich auf eine Mitgliedschaft verzichten.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem AFV kann erst nach Erfüllung der statutarischen Pflichten auf den 30. September erfolgen. Er ist dem Vorstand 3 Monate im Voraus schriftlich einzureichen. Wenn bei einem Zusammenschluss von Feuerwehren alle Beteiligten Mitglieder des AFV sind, wird die neue Feuerwehr automatisch unter ihrem neuen Namen Mitglied des Verbandes. Die einzelnen Mitgliedschaften erlöschen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Kanton besonders verdient gemacht haben, können von der DV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7 Passivmitglieder

Von der DV können mit dem AFV verbundene Organisationen, Verbände, Unternehmen oder Einzelpersonen auf Antrag des Vorstandes als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 8 Ausschluss

Die DV kann Mitglieder auf Antrag des Vorstandes aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere, wenn sie ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des AFV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Präsidentenkonferenz
- d) die Kursleiterkonferenz
- e) die Instruktorienkonferenz
- f) die Jugendfeuerwehrkonferenz
- g) die Kontrollstelle

A. Delegiertenversammlung

Art. 10 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die DV ist das oberste Organ des AFV. Sie findet alljährlich im Monat November statt.

Art. 11 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche DV kann durch den Vorstand einberufen werden. Verlangt ein Fünftel der Mitglieder des AFV eine ausserordentliche DV, so hat diese innert drei Monaten nach Eingang des schriftlichen Begehrens stattzufinden. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Art. 12 Einladung zur Delegiertenversammlung

Die Einladung zur DV ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 13 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

- a) von den Feuerwehren:
 - 2 Delegierte bis 3'000 Einwohner
 - 3 Delegierte von 3'001 bis 6'000 Einwohner
 - 4 Delegierte von 6'001 bis 10'000 Einwohner
 - 5 Delegierte über 10'001 Einwohner
- b) von den Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen:
 - 2 Delegierte der Grössenklasse 1
 - 3 Delegierte der Grössenklasse 2
 - 4 Delegierte der Grössenklasse 3
 - 5 Delegierte der Grössenklasse 4

- c) die Präsidenten der regionalen Feuerwehrverbände
- d) die Präsidenten der Ausbildungsvereinigungen
- e) die aktiven Instruktoren der AGV, die Mitglieder sind
- f) die Ehrenmitglieder
- g) die Mitglieder des Vorstandes

Art. 14 Befugnisse

Die Geschäfte der ordentlichen DV sind:

- a) Genehmigung:
 - des Protokolls
 - der Jahresberichte
 - der Jahresrechnung
 - des Berichtes der Kontrollstelle
- b) Festlegung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Voranschlages (ausgenommen Passivmitgliederbeiträge)
- c) Wahlen: des Vorstandes, des Präsidenten, der Kontrollstelle
- d) Ehrungen
- e) Behandlung von Anträgen
- f) Beschlussfassung über Statutenrevisionen

Art. 15 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Art. 16 Anträge

Die DV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die in der Traktandenliste erwähnt sind. Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen DV sind bis zum 31. August dem Vorstand schriftlich einzureichen.

B. Vorstand

Art. 17 Bestand und Wählbarkeit

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Vorstandsressorts Kurswesen und Instruktoren müssen zwingend von aktiven Instruktoren geführt werden. Zusätzlich gehören dem Vorstand von Amtes wegen an: ein Vertreter der Abteilung Feuerwehrwesen der AGV sowie das Zentralvorstandsmitglied des SFV aus dem Kanton Aargau.

Bei der ersten Wahl in den Vorstand sind nur Angehörige der Feuerwehr wählbar.

Nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst ist eine maximale weitere Amtszeit von 4 Jahren möglich. Die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder muss aktiven Feuerwehrdienst leisten.

Das Ressort Kurswesen muss von einem aktiven Feuerwehrinstruktor geleitet werden.

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst.

Für die Behandlung wichtiger Fragen oder Erledigung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige beiziehen.

Art. 18 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt:

- a) Vertretung des AFV nach aussen.
 - Verbindlichkeiten sind für den AFV nur verpflichtend, wenn sie kollektiv zu zweien unterzeichnet sind, wobei eine Unterschrift vom Präsidenten oder Vizepräsidenten stammen muss. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr.

- b) die Ausarbeitung des Arbeitsprogramms in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Instanz.
- c) Festlegung der Versammlungsorte und Vorbereitung der Geschäfte der DV
- d) Festsetzung der Entschädigungen
- e) Erlass eines Reglementes für die Abgabe von Auszeichnungen.
- f) Alle ihm von der DV übertragenen Aufgaben.
- g) Führung von Pflichtenheften für die jeweiligen Chargen und Mandate.
- h) Wahl der Delegierten des AFV für die DV des SFV. (In der Regel die Präsidenten der regionalen Feuerwehrverbände ergänzt mit Mitgliedern des Vorstandes des AFV).
- i) Nominierungen von Mitgliedern in den Zentralvorstand des SFV.
- k) Festlegung der Passivmitgliederbeiträge

Art. 19 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Funktionsentschädigung und für Sitzungen, Delegierten-Versammlungen sowie als Delegierte für den Besuch von Kursen und dergleichen ein der zeitlichen Beanspruchung entsprechendes Taggeld und die Reiseentschädigung.

Diese Entschädigungen sowie die Funktionsentschädigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Sitzungsgeld und Reiseentschädigung für die Teilnehmer an der Präsidenten- und Kursleiterkonferenz gehen zu Lasten des AFV.

Die Delegierten des AFV für die DV des SFV erhalten ein der zeitlichen Beanspruchung entsprechendes Taggeld und die Reiseentschädigung.

C. Präsidentenkonferenz

Art. 20 Einladung und Aufgabe

Der Vorstand hat die Präsidenten der regionalen Feuerwehrverbände, die Präsidenten der Ausbildungsvereinigungen mindestens zweimal jährlich, zu einer Konferenz einzuladen und zu informieren.

Diese Konferenz kann Anträge zuhanden des Vorstandes und der DV des AFV beschliessen.

Die Präsidenten- sowie die InstruktorInnenkonferenz nominiert geeignete Personen für den Vorstand des AFV und regelt das Vorschlagswesen.

D. Kursleiterkonferenz

Art. 21 Einladung und Aufgabe

Der Vorstand hat die Kursverantwortlichen der regionalen Feuerwehrverbände und Ausbildungsvereinigungen sowie die Kursleiter des AFV mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einzuladen und zu orientieren.

Diese Konferenz kann Anträge zuhanden des Vorstandes des AFV beschliessen.

E. InstruktorInnenkonferenz

Art. 22. Einladung und Aufgabe

Der Vorstand hat die aktiven InstruktorInnen mindestens einmal jährlich zu einer Konferenz einzuladen, zu orientieren und spezielle Belange der InstruktorInnen sowie allfällige Weiterbildungen zu besprechen.

Diese Konferenz kann Anträge zuhanden des Vorstandes und der DV des AFV beschliessen

Die Präsidenten- sowie die InstruktorInnenkonferenz nominiert geeignete Personen für den Vorstand des AFV und regelt das Vorschlagswesen..

F. Jugendfeuerwehrkonferenz

Art. 23. Einladung und Aufgabe

Der Vorstand hat die Leiter und deren Stellvertreter mindestens einmal jährlich zu einer Konferenz einzuladen, zu orientieren und spezielle Belange der Jugendfeuerwehren zu besprechen.

G. Kontrollstelle

Art. 24 Wahlart und Aufgabe

Die Kontrollstelle besteht aus einer durch die DV gewählten Revisionsfirma, einem Treuhandunternehmen oder aus drei durch die DV gewählte Revisoren. Bei der Variante mit 3 Revisoren des AFV ist alljährlich das amtsälteste Mitglied zu ersetzen. Die Rechnungsrevisoren haben die vorgelegten Rechnungen zu prüfen und zuhanden der DV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Jahresrechnung mit den Belegen ist der Kontrollstelle spätestens einen Monat vor der DV zur Prüfung vorzulegen. Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, unangemeldete Kassenrevisionen durchzuführen.

IV. Finanzen

Art. 25 Einnahmen

Die Einnahmen des AFV bestehen aus

- den Mitgliederbeiträgen
- den Abgeltungen für Dienstleistungen Dritter
- Unterstützungsbeiträge der AGV
- Zuwendungen

Art. 26 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für die unter Art. 3 aufgeführten Mitglieder werden, mit Ausnahme derjenigen der Passivmitglieder, durch die DV festgesetzt und sind im Anhang festgehalten.

a) Ortsfeuerwehren

Als Grundlage dienen die Einwohnerzahlen des statistischen Amtes des Kantons Aargau per 31.12. des Vorjahres.

Bei Fusionen von Feuerwehren, auch mit ausserkantonalen Feuerwehr-Organisationen, werden die Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden zusammen gerechnet.

b) Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen

Die Berechnung der Mitgliederbeiträge erfolgt auf der Basis Grössenklassen-Einstufung der zuständigen kantonalen Instanz.

c) Regionale Feuerwehrverbände

Beitragsfrei

d) Ausbildungsvereinigungen

Beitragsfrei

e) Ehrenmitglieder

Beitragsfrei.

f) Aktive und ehemalige Instruktoeren der AGV

Die Beiträge werden durch die DV festgelegt. Diese Mittel werden für die Vorstandsvertretung und die Belange der Instruktoeren eingesetzt.

g) Passivmitglieder

Die Beiträge werden durch den Vorstand jeweils für ein Jahr festgelegt.

Art. 27 Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr des AFV beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September. Die Rechnung ist jeweils auf den 30. September abzuschliessen und dem Vorstand zur Genehmigung und Weiterleitung an die Kontrollstelle vorzulegen.

V. Statutenrevision

Art. 28 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten können beantragen

- a) der Vorstand
- b) ein Fünftel der Mitglieder des AFV.

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der DV anwesenden Stimmberechtigten

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Auflösung

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung ist das Verbandsvermögen der kantonalen Instanz zuhanden eines später neu zu gründenden kantonalen Feuerwehrverbandes in Verwahrung zu geben.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit deren Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26. November 2005.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 24. November 2007 in Wallbach.

Aargauischer Feuerwehr Verband

Der Präsident:

Marcel Biland
Brugg

Der Sekretär:

Marco Steffen
Zofingen

Anhang 1 Mitgliederbeiträge 2007 / 2008

Beiträge der Ortsfeuerwehren

alle Beträge in CHF

| Einwohner | | Einwohner | Jahresbeitrag |
|-----------|-----|-----------|---------------|
| 1 | bis | 300 | 70.- |
| 301 | bis | 600 | 90.- |
| 601 | bis | 1200 | 120.- |
| 1201 | bis | 2000 | 190.- |
| 2001 | bis | 3000 | 250.- |
| 3001 | bis | 4000 | 320.- |
| 4001 | bis | 6000 | 400.- |
| 6001 | bis | 8000 | 520.- |
| 8001 | bis | 10000 | 650.- |
| 10001 | | 15000 | 800.- |
| 15001 | | und mehr | 950.- |

Beiträge der Betriebsfeuerwehren / Betriebslöschgruppen

| Grössenklasse | Jahresbeitrag |
|---------------|---------------|
| 1 | 70.- |
| 2 | 90.- |
| 3 | 120.- |
| 4 | 190.- |

Beiträge der aktiven und ehemaligen Instruktoren

| Instruktoren | Jahresbeitrag |
|--------------|---------------|
| pro Person | 30.- |

Beiträge der Passivmitglieder

| | | Jahresbeitrag |
|---------------------|----------|---------------|
| Einzelmitglieder | Personen | 30.- |
| Geschäftsmitglieder | Firmen | ab 400.- |

Übergangsbestimmungen

1. Alle Aktivmitglieder der AFIV werden automatisch Mitglieder des AFV gem. Art. 3e mit Stimmrecht gem. Art. 13e der angepassten Statuten des AFV.
2. Alle Passivmitglieder der AFIV werden automatisch Mitglieder des AFV gem. Art. 3e ohne Stimmrecht gem. den angepassten Statuten des AFV.
3. Alle Ehrenmitglieder der AFIV werden automatisch Ehrenmitglieder des AFV.
4. Der Mitgliederbeitrag der aktiven und ehemaligen Instruktoren des AFV wird auf dem bisherigen Betrage von CHF. 30.- festgelegt. Die Mittel sind für die Belange der Instruktoren zweckgebunden.
5. Die verbleibenden finanziellen Mittel der AFIV fliessen nach deren Auflösung zur zweckgebundenen Verwendung für die Belange der Instruktoren in den AFV ein.
6. Am 16. August 2007 führt die AFIV eine ausserordentliche GV durch. Traktandiert werden die Auflösung der AFIV, die Verwendung der finanziellen Mittel der AFIV und die Bestimmung eines Vertreters als Obmann und Wahlvorschlag als Vorstandsmitglied des AFV zu Handen der DV des AFV am 24. Nov. 2007.
7. Am 5. Januar 2008 findet die Abschluss- GV der AFIV mit Rückblick und zugleich die erste Instruktorenkonferenz mit einem Ausblick statt.